

30. Wie ist der Wert des Gegenstands einer Vollmacht zu bemessen, die sich auf gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen des Vollmachtgebers erstreckt, insbesondere der Wert der Erteilung von Procura?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924, Tariffstelle 19.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 19. Oktober 1928 i. S. G. Aktiengesellschaft (Kl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). VII 219/28.

#### I. Landgericht Düsseldorf.

Die Klägerin erteilte durch Schreiben vom 30. Juni 1927 ihrem Abteilungsvorsteher W. Gesamtprocura. Das Finanzamt erforderte hierfür in Anwendung der Absätze 1 und 2a der Tariffstelle 19 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 einen Vollmachtsstempel in Höhe von 250 RM. Die Klägerin zahlte im September 1927 diesen Betrag. Mit der Ende Dezember 1927 eingereichten Klage verlangt sie Rückzahlung von 248,50 RM. Sie meint, der Wert des Gegenstands der Procuravollmacht sei nicht schätzbar und deshalb sei diese nach Abs. 3 der Tariffstelle 19 nur mit 1,50 RM. zu verstemeln.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die von der Klägerin unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar eingelegte Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

Der Vorderrichter verneint, daß der Wert des Gegenstands der streitigen Vollmacht nicht schätzbar sei. Da sich die Procura — so führt er aus — wie jede Generalvollmacht zunächst auf das gesamte Aktivvermögen des Vollmachtgebers erstreckt, so liege diesem Teil der Procura jedenfalls ein dem Werte nach hinreichend bestimmter Gegenstand zugrunde. Der Umstand, daß die Procura, soweit sie gleichzeitig das künftige Vermögen des Vollmachtgebers umfasse, einen nicht schätzbaren Gegenstand zur Grundlage habe, schließe nicht aus, daß die Procura jedenfalls in Höhe des feststellbaren Wertes nach Abs. 1 und 2 der Tariffstelle 19 StStG. zu versteuern sei. Bei einheitlicher Vollmachterteilung seien die Absätze 1 (mit Abs. 2) und 3 der Tariffstelle dergestalt nebeneinander anzuwenden, daß von den Steuerbeträgen, die sich bei der Berechnung des schätzbaren

Teils der Vollmacht nach Abj. 1 (und gegebenenfalls nach Abj. 2) und des nicht schätzbaren Teils nach Abj. 3 ergäben, der jeweils höhere in Ansatz zu bringen sei.

Zu Unrecht bekämpft die Revision diese Rechtsauffassung. Der erkennende Senat hat sich bereits in seinem Urteil vom 7. Oktober 1913 (RGZ. Bd. 83 S. 164) auf den Standpunkt gestellt, daß bei Vollmachten, die sich auf die Besorgung aller Geschäfte oder eines größeren Kreises von Geschäften des Machtgebers erstrecken, der Gegenstandswert nicht ohne weiteres für unschätzbare zu gelten hat, sondern daß es darauf ankommt, den Betrag des Vermögens zu ermitteln, über den der Bevollmächtigte nach Inhalt der Vollmacht zu verfügen berechtigt sein soll. Jenes Urteil, welches ebenfalls mit der Besteuerung einer Vollmacht zu tun hatte, die zur Verfügung über gegenwärtiges und künftiges Vermögen des Machtgebers ermächtigte, nimmt ferner an, daß in solchem Falle der Gegenstandswert der Vollmacht nicht als schlechthin unschätzbare anzusehen, sondern nach dem Werte des zur Zeit der Vollmachtzerteilung vorhandenen Vermögens festzustellen sei. Obwohl das Erkenntnis vom 7. Oktober 1913 das preußische Stempelsteuergesetz in der Fassung vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 zur Grundlage hatte und die von den Vollmachten handelnde Tarifstelle — früher 73, jetzt 19 — inzwischen manche Änderungen erfahren hat, ist an dieser Beurteilung doch auch für die gegenwärtige Gesetzeslage festzuhalten.

Bis zum Inkrafttreten des jetzt geltenden Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 (GS. S. 627) enthielt der 1. Absatz der Tarifstelle einen Schlußsatz, der für Generalvollmachten einen besonderen Steuersatz vorsah. Zulezt hatte diese Vorschrift den Inhalt, daß bei Generalvollmachten der Wertstempel in doppelter Höhe zu erheben war. In der amtlichen Begründung des Gesetzeswurfs vom 2. Juli 1924 wurde die vorgeschlagene — und demnächst vom Landtag angenommene — Streichung des die Generalvollmachten besonders erwähnenden Satzteils damit gerechtfertigt, daß sich zur Vermeidung von Härten die Beseitigung der bisher vorgeschriebenen Verdoppelung des Wertstempels empfehle (Drucksachen des preuß. Landtags, 1. Wahlperiode, 1. Tagung, Nr. 7391, Bd. 14 S. 8820 flg., insbesondere S. 8828 2. Spalte). Demnach hat die Streichung jenes Schlußsatzes, auf den in RGZ. Bd. 83 S. 164 Gewicht gelegt war, nichts mit der Frage der Schätzbarkeit oder Unschätzbarkeit des

Gegenstandswertes für Generalvollmachten zu schaffen, und es fehlt mithin an jedem Anlaß, das Gesetz in seiner neuen Fassung anders auszulegen, als es vordem geschehen ist. Diese Auslegung findet noch insofern im Wortlaut des Abs. 3 der Tarifstelle 19 eine Stütze, als dort die Schätzbarkeit des Wertes des Gegenstands für maßgebend erklärt ist und nicht etwa die Möglichkeit, jenen Wert genau zu errechnen. Es liegt im Begriff des Schätzens, daß dabei nur die Werte berücksichtigt werden, die sich einigermaßen übersehen lassen, während solche Werte, für deren Bemessung jeder Anhalt fehlt, außer Ansatz gelassen werden. Daß auch derartige Werte von der Vollmacht mitumfaßt werden, rechtfertigt es keineswegs, ihren Gegenstandswert im ganzen als nicht schätzbar anzusehen.

Die Revision meint, es sei nicht auf die abstrakten Möglichkeiten abzustellen, welche die Erteilung der Vollmacht, insbesondere der Procura, eröffne, sondern auf die tatsächliche praktische Bedeutung, die sie in dem verständigerweise allein zugrundezulegenden Fall der ordnungsmäßigen Verwendung der Procura gemäß § 49 HGB. für das Vermögen des Prinzipals habe; was für einzelne Geschäfte und Rechtshandlungen der Betrieb des Handelsgewerbes für den Prokuristen mit sich bringen werde, lasse sich nicht übersehen und deshalb sei der Gegenstandswert der Procuraerteilung nicht schätzbar. Dem ist nicht zu folgen. Es kommt vielmehr für die Wertbemessung bei der Vollmacht gerade darauf an, welche Berechtigungen und welche Möglichkeiten des Handelns sie dem Bevollmächtigten verleiht. Nur damit hat es die in Rede stehende Tarifstelle des Stempelsteuergesetzes zu tun, denn nur darauf bezieht sich der Inhalt der zu verstampelnden Urkunde. Die Frage, in welcher Weise der Prokurist von seinen Befugnissen Gebrauch zu machen hat, ist vom rechtlichen Umfang dieser Befugnisse unabhängig und regelt sich nach den ihm erteilten Aufträgen, für die eine Stempelsteuerpflicht nicht in Betracht kommt. Wenn die Revision weiter darzulegen sucht, daß zur Zeit der Procuraerteilung vorhandene bewegliche Vermögen könne deshalb nicht als Maßstab dienen, weil der Prokurist zu dessen Veräußerung im ganzen nicht befugt sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß seine Berechtigung jedenfalls soweit reicht, alle einzelnen Gegenstände, die zu diesem Vermögen gehören, zu veräußern. Deshalb ist es durchaus gerechtfertigt, den Wert des Gegenstandes der Procuraerteilung auf der Grundlage des in dem

---

Handelsgeſchäft vorhandenen beweglichen Aktivvermögens, ohne Abzug von Schulden, zu ermitteln.

Hiernach iſt die rechtliche Beurteilung des Landgerichts zu billigen.